

## 8. Mustergesetz

Eine Arbeitsgruppe, aus Vertretern von über 20 Nationen bestehend, arbeitet seit einigen Jahren auf Initiative der Vereinten Nationen an einem Mustergesetz für internationale Schiedsverfahren. Der Entwurf behandelt die Ernennung der Schiedsrichter, das Verfahren vor den Schiedsrichtern, den Schiedsspruch, die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen. Wenn ein Mustergesetz

auf der Grundlage des Entwurfes zustande kommen sollte, und wenn Mitglieder der Vereinten Nationen nationale Gesetze auf der Basis des Mustertextes schaffen würden, könnten solche nationalen Gesetze weitgehend die Bedingungen für Anerkennung und Vollstreckung, die jetzt in der New Yorker Konvention enthalten sind, ersetzen.

Die Arbeit an dem Mustergesetz wird voraussichtlich nicht vor 1985 abgeschlossen sein.

# Die Handelsgesellschaften im portugiesischen Recht

Von Rechtsanwalt Ralph GLÜCKSMANN und Stephan STIEB, Hamburg

**Stichworte:** Portugal / Handelsgesellschaften / Gesellschaft bürgerlichen Rechts / OHG / Kommanditgesellschaft / GmbH / Aktiengesellschaft / Ausländische Gesellschaften / Zweigniederlassungen / Steuerliche Vorschriften

## I. Einleitung

Die Rechtsgrundlagen für die Handelsgesellschaften in Portugal sind mit einer Ausnahme im Zivilgesetzbuch (Código Civil<sup>1</sup>) und im Handelsgesetzbuch (Código Comercial<sup>2</sup>) enthalten. Lediglich das Recht der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Sociedade por Quota oder limitada) ist in einem Sondergesetz geregelt<sup>3</sup>. Jedoch kommen auch hier ergänzend verschiedene Vorschriften aus dem CCom, der die allgemeinen Grundsätze des Handelsrechts beinhaltet, und aus dem CC zur Anwendung. Nach Art. 3 CCom ist bei Zweifelsfragen und Auslegungsproblemen auf das Zivilrecht zurückzugreifen, wenn weder das Handelsrecht noch seine analoge oder sinngemäße Anwendung weiterhilft.

Portugiesisches Recht findet auch auf ausländische Gesellschaften und deren Zweigniederlassungen Anwendung, sofern diese in Portugal einen Geschäftssitz haben und ihre Hauptgeschäftstätigkeit in Portugal ausüben. Zweigniederlassungen (Sucursais) besitzen eine eigene Rechtspersönlichkeit, wenn eine Auslandsgesellschaft in Portugal eine eigene Vertretung einrichtet, zu diesem Zweck eigenes Kapital transferiert und die Vertretung eigene Unternehmenstätigkeit ausübt<sup>4</sup>. Unterwirft sich die Zweigniederlassung einer im Ausland rechtmäßig gegründeten Gesellschaft den handelsregister- und konkursrechtlichen Vorschriften des entsprechenden portugiesischen Gesellschaftsrechtes, haften die Repräsentanten der Auslandsgesellschaften Dritten gegenüber wie die Verantwortlichen der entsprechenden portugiesischen Gesellschaften<sup>5</sup>.

In allen anderen Fällen werden die ausländischen Niederlassungen gänzlich nach portugiesischem Recht behandelt mit der Folge, daß deren Vertreter persönlich und solidarisch für alle in Portugal eingegangenen Verpflichtungen der Auslandsgesellschaft haften<sup>6</sup>.

Die Gründung einer Sucursal ist registrierungs- und genehmigungspflichtig. Es sind vorzulegen der Gründungsvertrag der Auslandsgesellschaft dem Institut für Ausländische Investitionen; die Bescheinigung eines portugiesischen Konsulats, daß die Gründung den gesetzlichen Vorschriften des Auslands entspricht; im Falle der Übernahme einer Firmenbezeichnung eine Bestätigung des Handelsregisteramtes; eine Anmeldebestätigung des örtlichen Finanzamtes für die Gewerbesteuer; für die geschäftsführenden Vertreter eine Genehmigung des Ministeriums für den Außenhandel<sup>7</sup>. Für die Genehmigungserteilung ist das örtliche Handelsregisteramt zuständig. Die Gründung ist im Diário da República und in einer Tageszeitung anzuzei-

gen. Erforderlich ist weiter eine Transfergenehmigung für privates Kapital.

Das portugiesische Recht kennt folgende Handelsgesellschaften: die einfache Gesellschaft bürgerlichen Rechts (Sociedade Civil<sup>8</sup>), die offene Handelsgesellschaft (Sociedade em Nome Colectivo) und die Kommanditgesellschaft (Sociedade em Comandita<sup>9</sup>), die Gesellschaft mit beschränkter Haftung und die Aktiengesellschaft (Sociedade Anónima<sup>10</sup>), für deren Gründung grundsätzlich kein Mindestkapital vorgeschrieben ist. Im weiteren soll schwerpunktmäßig auf die Voraussetzungen zur Gründung dieser Gesellschaften eingegangen werden.

## II. Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Eine besondere Form ist für den Gesellschaftsvertrag nur vorgeschrieben, wenn Einlagen in Form von Immobilien erbracht werden<sup>11</sup>. Änderungen des Gesellschaftsvertrages können nur von allen Gesellschaftern gemeinsam vorgenommen werden. Der Entzug besonderer Gesellschafterrechte kann nicht ohne Zustimmung des betreffenden Rechtsträgers erfolgen. Im Gesellschaftsvertrag kann jedoch etwas Abweichendes vereinbart werden.

Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch ihre Geschäftsführer vertreten<sup>12</sup>. Die Geschäftsführung steht vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung allen Gesellschaftern zu. Änderungen in der Geschäftsführung können von jedem Gesellschafter auf gerichtlichem Wege erzwungen werden. Für Gesellschaftsschulden haften Gesellschaft und Gesellschafter persönlich und solidarisch. Jeder Gesellschafter kann jedoch verlangen, daß zuerst die Vollstreckung in das Gesellschaftsvermögen betrieben wird<sup>13</sup>. Die Gesellschaft haftet zivilrechtlich für Handlungen und Unterlassungen ihrer Vertreter, Agenten oder Beauftragten wie ein Auftraggeber<sup>14</sup>.

Die Gesellschafter können von der Teilhabe an Gewinnen oder Beteiligung an Verlusten nicht ausgeschlossen werden. Vom Gewinn sind vor der Ausschüttung die Beträge abzuziehen, die nach Beschlußfassung der Gesellschafter

1 CC; Decreto-Lei No. 47344 de 25. 11. 1966.

2 CCom; Carta de Lei de 28. 6. 1888.

3 Lei das Sociedades por Quotas de 11. 4. 1901.

4 Despacho Normativo No. 225/78 de 14. 9. 1978.

5 Art. 111 CCom.

6 Art. 112 CCom.

7 Vgl. Art. 1 Decreto Regulamentar No. 51/77 de 24. 8. 1977; Art. 5, 46-48 Regulamento do Registo Comercial, Decreto No. 42645 de 14. 11. 1959.

8 Vgl. Art. 980-1021 CC.

9 Vgl. Art. 105 i. V. m. Art. 151-161, 199-206 CCom.

10 Vgl. Art. 105 i. V. m. Art. 162-198 CCom.

11 Art. 981 CC i. V. m. Art. 89f. Código do Notariado.

12 Art. 996 CC, Art. 21 Código de Processo Civil.

13 Art. 997 Abs. 2 CC, Art. 826 Código de Processo Civil.

14 Art. 998 CC i. V. m. Art. 165, 500 CC.

zur Fortführung der Gesellschaftsziele notwendig sind. Ein allgemeines Konkurrenzverbot der Gesellschafter untereinander kann durch den Gesellschaftsvertrag abbedungen werden. Die Abtretung von Gesellschaftsanteilen an Gesellschaftsfremde kann nur mit Zustimmung aller Gesellschafter erfolgen. Nach dem Tode eines Gesellschafters wird die Gesellschaft mit den Erben fortgeführt, sofern nicht ein Gesellschafter die Auflösung wünscht. Ist die Gesellschaft nicht für eine bestimmte Zeit vereinbart, hat jeder Gesellschafter jederzeit das Recht, aus der Gesellschaft auszutreten. Die Vorschriften über den Ausschluß eines Gesellschafters, über Auflösung und Liquidation der Gesellschaft sind dem deutschen Recht ähnlich.

### III. Offene Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft

Die *Sociedade em Nome Colectivo* ist auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter einer gemeinschaftlichen Firmenbezeichnung gerichtet, bei dem sämtliche Gesellschafter den Gläubigern in unbeschränkter Höhe haften. Die Haftung entfällt nur dann, wenn im Namen der Gesellschaft Geschäfte gegen den ausdrücklichen Willen der Gesellschafter oder entgegen den vertraglichen Bestimmungen getätigt worden sind. Die Firmenbezeichnung muß den Zusatz „e Companhia“ oder einen anderen Hinweis auf die Existenz weiterer Gesellschafter enthalten. Die Haftung der Gesellschafter ist subsidiär; zunächst haftet die Firma mit ihrem Vermögen. Die Regelungen zur Geschäftsführung, zum Austritt oder Ausschluß eines Gesellschafters, zur Beendigung und Liquidation der Gesellschaft entsprechen denen der Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Gesellschafterbeschlüsse werden mit der (absoluten) Mehrheit der Stimmen gefaßt. Zu einer Vertragsänderung, auch Änderung des Gesellschaftszwecks, oder der Veräußerung eines Gesellschaftsanteils ist Einstimmigkeit erforderlich, sofern nichts anderes vereinbart worden ist. Geschäfte, die nicht vom Gesellschaftszweck gedeckt sind, bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung aller Gesellschafter. Fehlt die Zustimmung, haftet der geschäftsführende Gesellschafter persönlich in unbeschränkter Höhe für den der Gesellschaft entstehenden Schaden; außerdem kann sein Ausschluß erfolgen und sein Gewinnanteil von der Gesellschaft übernommen werden. Entnahmen sind nur in der Höhe zulässig, die im Gesellschaftsvertrag zur Deckung des persönlichen Bedarfs der Gesellschafter vorgesehen ist.

Die Firmenbezeichnung der *Sociedade em Comandita* muß mindestens den Namen eines unbeschränkt haftenden Gesellschafters enthalten und weiter einen Zusatz aufweisen, aus dem ersichtlich wird, daß andere Gesellschafter nur in Höhe des von ihnen einzubringenden Kapitals haften. Das Gesetz schreibt keinen bestimmten Wortlaut vor; in der Praxis werden Zusätze wie „em Comandita“ oder „& Companhia“ verwendet. Keinesfalls darf der Name eines Kommanditisten in der Firmenbezeichnung erscheinen. Die Kommanditisten haften in einem solchen Fall persönlich, unbeschränkt und solidarisch für alle im Namen der Gesellschaft eingegangenen Verpflichtungen. Das gleiche gilt, falls ein Kommanditist Geschäftsführungsaufgaben wahrnimmt, ohne hierzu von den übrigen Gesellschaftern beauftragt worden zu sein. Die Geschäftsführung obliegt einzig den unbeschränkt haftenden Gesellschaftern; die Kommanditisten sind zur Prüfung, Kontrolle, Meinungsäußerung und Notgeschäftsführung (ohne unbeschränkte Haftung) berechtigt. Im übrigen sind die Vorschriften über die offene Handelsgesellschaft anzuwenden.

Die Kommanditgesellschaft kann auch in Form einer kapitalistischen Kommanditgesellschaft betrieben werden, bei der den Komplementären nach außen unbeschränkte Ver-

tretungsmacht zusteht, sie im Innenverhältnis jedoch von den Weisungen der Kommanditisten abhängig sind. Eine der GmbH & Co. KG entsprechende Rechtskonstruktion gibt es im portugiesischen Recht nicht, wohl aber eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (*Sociedade em Comandita por Acções*<sup>15</sup>). Auf diese sind die Vorschriften über die offene Handelsgesellschaft und die Aktiengesellschaft anzuwenden. Daneben gelten besondere Regelungen für den Ausschluß und die Ersetzung von Geschäftsführern. Danach können Geschäftsführer aufgrund Gesellschafterbeschlusses oder durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden, wenn mindestens 3/4 des Gesellschaftskapitals vertreten sind und wenn davon mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmen für einen Ausschluß sind. Bei der Neubenennung eines Geschäftsführers ist zu beachten, daß dieser unbeschränkt haftender Gesellschafter ist.

### IV. Die GmbH

Die *Sociedade por Quota* entsteht durch Zusammenschluß zweier oder mehrerer Personen mit dem Ziel der Gewinnerwirtschaftung durch eine Handelstätigkeit. Aus der Legaldefinition wird deutlich, daß die Gründung oder Fortführung einer Einmangesellschaft in Portugal ausgeschlossen ist. Die Haftung der Gesellschafter ist wie im deutschen Recht auf die volle Einbringung des gezeichneten Kapitalanteils begrenzt. Unbeschadet hiervon ist jeder Gesellschafter verpflichtet, unbeschränkt und gesamtschuldnerisch für die Einbringung der Anteile auch der anderen Gesellschafter zu haften sowie für das tatsächliche Bestehen und für den zugrunde gelegten Wert der Sacheinlagen geradzustehen.

Der Gründungsvertrag muß notariell beglaubigt werden<sup>16</sup> und folgende Angaben enthalten: Namen (Gesellschaftsnamen) und Sitz der Gesellschafter; Firmenbezeichnung, Firmensitz, Einrichtungen und Niederlassungen der Gesellschaft; Firmenzweck; Gesellschaftskapital, Höhe der Kapitalanteile eines jeden Gesellschafters in Geld, Krediten oder anderen Vermögenswerten und die Zahlungsfristen; Angabe des Geldwertes der eingebrachten Sachgüter und ihre Beschreibung; gezahlte Einlagen.

Mit der Beurkundung gilt die Gesellschaft als gegründet. Enthält der Gründungsvertrag nicht die vom Gesetz geforderten Mindestangaben oder fehlt die notarielle Beurkundung, ist er nichtig. In diesem Fall ist die Gesellschaft nicht entstanden; die Beteiligten haften persönlich und solidarisch in unbegrenzter Höhe für die im Namen der Scheingesellschaft eingegangenen Verpflichtungen.

Der Gesellschaftsvertrag ist im Regierungsanzeiger, dem *Diário da República*, und in einer örtlichen Tageszeitung bekanntzumachen. Der Unternehmensbeginn ist dem örtlichen Finanzamt und der *Direcção Geral de Coordenação Comercial* anzuzeigen. Danach ist die Anmeldung des Unternehmensbeginns beim Finanzamt zusammen mit Belegexemplaren des Regierungsanzeigers und der Tageszeitung sowie einer notariell beglaubigten Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages an das Handelsregisteramt (*Conservatória do Registo Comercial*) zu senden. Bei diesem Amt ist eine handelsregisterrechtliche Bescheinigung (*Nota de Registo*) erhältlich. Jede in Portugal nach portugiesischem Recht gegründete Gesellschaft muß außerdem eine Identitätsbescheinigung (*Cartão de Identificação de Pessoa Colectiva*) beim nationalen Registeramt (*Gabinete do Registo Nacional*) beantragen. Gesellschaften, die sich mit Im- und Export befassen, müssen weiterhin beim Amt für Außenhandel (*Repartição de Comércio Externo*) registriert wer-

<sup>15</sup> Vgl. Art. 199, 205, 206 CCom.

<sup>16</sup> Art. 89e Código do Notariado.

den. Ausländische Firmengründungen sind beim Institut für Ausländische Investitionen<sup>17</sup> genehmigen zu lassen<sup>18</sup>.

Die Firma des Unternehmens muß mindestens den Namen eines Gesellschafters enthalten. Zulässig ist aber auch eine Fantasiebezeichnung, die die Tätigkeit der Gesellschaft charakterisiert. In beiden Fällen ist der Name mit dem Zusatz „Responsabilidade Limitada“ oder „Limitada“ zu versehen. Fantasiebezeichnungen sind in portugiesischer Sprache abzufassen<sup>19</sup>. Dies gilt insbesondere für ausländische Firmengründungen. Ausländische Firmennamen, die bei der Firmengründung in Portugal übernommen werden sollen, müssen den Zusatz „Portugal“ führen, damit deutlich wird, daß es sich um ein portugiesisches Unternehmen handelt.

Als Fantasienamen dürfen keine Begriffe in nicht-portugiesischer Sprache verwendet werden, die lediglich geographische Ortsbezeichnungen beinhalten und daher nicht deutlich erkennen lassen, daß es sich um ein portugiesisches Unternehmen handelt. Verboten sind weiter Fantasiebezeichnungen, die gegen das Gesetz, die Moral oder die öffentliche Ordnung verstoßen. Generell sind bei der Wahl des Firmennamens wie im deutschen Recht die Grundsätze der Firmenwahrheit und -exklusivität zu beachten. Nicht-portugiesische Firmennamen von Unternehmen aus Ländern, die der Pariser Union angehören, sind gem. Art. 8 dieses Abkommens vor Imitierung durch portugiesische Unternehmen geschützt, insbesondere dann, wenn der ausländische Firmenname ein eingetragenes Markenzeichen enthält.

Einer portugiesischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung können unbeschränkt viele Gesellschafter (natürliche wie juristische Personen) angehören. Soweit sich natürliche Personen als Gesellschafter beteiligen, können sie nur Geld- oder Sacheinlagen erbringen, nicht dagegen ihre Dienstleistungen. Das Gesellschaftskapital muß mindestens 50 000 Esc. betragen<sup>20</sup>. Es ist aufgeteilt in Anteile, die 5000 Esc. nicht unterschreiten dürfen. Jeder Anteil gewährt ein Anrecht auf eine Stimme. Im Falle einer Gesellschaftsgründung mit ausländischem Kapital ist zu beachten, daß das Institut für Ausländische Investitionen seine Genehmigung nur bei Ausstattung der Gesellschaft „mit hinreichend hohem“ Kapital erteilt. Bei der Gründung ist mindestens 50% des Gesellschaftskapitals einzuzahlen. Sacheinlagen sind vollständig zu erbringen. Gesellschaftsanteile sind grundsätzlich übertragbar. Im Gesellschaftsvertrag kann aber die Zustimmung der Mitgesellschafter vorbehalten sein. Zur Übertragung können die Gesellschaftsanteile aufgeteilt werden, sofern die Mitgesellschafter zustimmen. Die Gesellschafter können sich vertraglich zur Leistung von Nachschüssen verpflichten, wobei die Nachschußpflicht der Höhe nach begrenzt sein kann. Werden Nachschüsse der Höhe nach nicht begrenzt, kann ein Gesellschafter, der seine Einlage voll erbracht hat, von der Nachschußpflicht unter bestimmten formellen Voraussetzungen befreit werden. Er hat dann innerhalb eines Monats nach Ankündigung der Nachschußforderung der Gesellschaft seinen Anteil zur Verfügung zu stellen.

Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten. Geschäftsführer kann auch ein Gesellschafter sein oder (als Gesellschafter) eine juristische Person, die ihrerseits einen Vertreter ernennt, der die Geschäftsführung tatsächlich ausübt. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus den Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Aktiengesellschaft<sup>21</sup>. Danach sind die Geschäftsführer zur Zahlung einer Sicherheitsleistung verpflichtet. Die Ernennung erfolgt durch Beschluß der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit, d. h. mit 50% des in der Versammlung vertretenen Stammkapitals zuzüglich einer Stimme (= 250 Esc.).

Geschäfte, die nicht unbedingt zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich sind, bedürfen der Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung. Hierher gehören der Ankauf oder die Belastung von Immobilien, die Aufnahme von mittel- und langfristigen Krediten, der Abschluß eines Vergleichs zur Beendigung von Rechtsstreiten, die Rücknahme einer Klage und das Ablegen eines Geständnisses vor Gericht. In der Praxis empfiehlt es sich, im Gesellschaftsvertrag zu bestimmen, daß die Genehmigung auf schriftlichem Wege eingeholt werden kann. Beschlüsse über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die Auflösung der Gesellschaft bedürfen einer 3/4-Mehrheit der Stimmen des Gesellschaftskapitals.

Ein Aufsichtsrat ist grundsätzlich nicht vorgesehen, kann aber als Kontrollorgan im Gesellschaftsvertrag vereinbart werden. Die Regelungen zur Gewinnverteilung, zur Beendigung und Liquidation der Gesellschaft entsprechen denen der Gesellschaft bürgerlichen Rechts. In der Praxis empfiehlt sich eine genaue Regelung der Auflösungsgründe im Gesellschaftsvertrag, um eine mögliche Pattsituation zu vermeiden.

## V. Die Aktiengesellschaft

Bei der Sociedade Anónima oder Sociedade Anónima Responsabilidade Limitada (S.A.R.L.) steht die Aufbringung und Erhaltung des Gesellschaftskapitals, der Aktien, die völlige Anonymität der Anteilseigner und die freie Übertragbarkeit der Aktien im Vordergrund. Die Struktur ist dagegen wesentlich komplizierter als bei einer Sociedade por Quota. Die Aktiengesellschaft muß eine Verwaltung (Administração) besitzen, die durch ein Direktorium (Direcção) und einen Aufsichtsrat (Conselho Fiscal) wahrgenommen wird, und eine Hauptversammlung (Assembleia Geral), die mindestens einmal jährlich einzuberufen ist. Die Rechte und Pflichten des geschäftsführenden Direktoriums sind im wesentlichen im Rahmen der Geschäftsführungsbefugnisse bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung dargestellt worden. Daneben haften die Direktoren persönlich für die Erfüllung aller steuerlichen Abgabeverpflichtungen<sup>22</sup>. Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit des Direktoriums in jeder Hinsicht und fertigt einen jährlichen Prüfungsbericht, der in der Hauptversammlung vorzulegen ist. Der Aufsichtsrat besteht grundsätzlich aus drei Personen und zwei Vertretern. Mindestens ein Mitglied und ein Vertreter müssen öffentliche Buchprüfer sein. Direktorium und Aufsichtsrat werden von der Hauptversammlung gewählt. Handlungen des Direktoriums, die den in der Hauptversammlung gefaßten Beschlüssen widersprechen oder gegen gesetzliche oder gesellschaftsvertragliche Regelungen verstoßen, verpflichten die Gesellschaft nicht. Die an der Ausführung Beteiligten haften persönlich und solidarisch. Aktionäre, die ihren Wohnsitz im Ausland haben und zusammen mindestens 25% des Gesellschaftskapitals repräsentieren, können für die Hauptversammlung wirksame Beschlüsse in einer Art Vorausversammlung fassen und durch einen Vertreter in der Hauptversammlung im Verhältnis ihres Stimmrechts vorbringen.

Die Gründung der Aktiengesellschaft erfolgt durch sogenannte einheitliche Gründung (Fundação Simultanea) oder

17 IEE — Instituto de Investimento Estrangeiro.

18 Anwendung findet das Estatuto do Investimento Estrangeiro, Decreto-Lei No. 348/77 de 24. 8. 1977.

19 Vgl. Art. 1 Decreto-Lei No. 777/76 de 27. 10. 1976.

20 Notenkurs am 21. 1. 1984: 1000 Esc. = 23 DM.

21 Vgl. Art. 173 CCom i. V. m. Art. 47 Decreto-Lei No. 49381 de 15. 11. 1969.

22 Art. 16 Código de Processo das Contribuições e Impostos.

sukzessive Gründung (Fundação Sucessiva). Bei der einheitlichen Gründung zeichnen die Gründungsgesellschafter das gesamte Stammkapital beim Gründungsakt. Diese Form der Gründung entspricht im wesentlichen der Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In der Praxis wird die einheitliche Gründung am häufigsten gewählt, da die meisten Formalitäten, die bei einer sukzessiven Gründung erforderlich sind, vermieden werden können. Im Gegensatz zur Einheitsgründung verläuft die sukzessive Gründung in mehreren aufeinanderfolgenden Phasen. Dies gilt insbesondere für die Zeichnung des vorgesehenen Stammkapitals. Zunächst muß der Gründungsplan veröffentlicht werden. Dann erfolgt die Zeichnung der Aktien in Form einer öffentlichen Ausschreibung, in der alle notwendigen Angaben über die zu gründende Gesellschaft genannt werden müssen. Nach der folgenden Ausgabe eines Teils der Aktien wird eine Gründungshauptversammlung einberufen. Die Durchführung der Hauptversammlung ist notwendiger Gründungsakt. Dort werden folgende Beschlüsse gefaßt: Überprüfung und Billigung der durch die Gründungsgesellschafter zum Zeitpunkt der Hauptversammlung getätigten Geschäfte; Genehmigung der erstellten Listen der Anteilszeichner; Genehmigung des Gesellschaftsvertrages; Genehmigung der noch zu leistenden Anteilszeichnungen; Festlegung von Sonderrechten für die Gründungsgesellschafter; Wahl des Direktoriums und des Aufsichtsrats; Wahl des Vorstandes der Hauptversammlung.

Grundsätzlich kann eine Aktiengesellschaft in Portugal nur mit einer Mindestanzahl von zehn Gesellschaftern gegründet werden. Eine Ausnahme gilt, wenn der Staat bei der Gründung die Mehrheit des Stammkapitals auf sich vereinigt<sup>23</sup>. Bei der Einheitsgründung ist ein notariell beglaubigter Gründungsvertrag erforderlich<sup>24</sup>. Das Gesellschaftskapital muß vollständig gezeichnet sein. Es stellt die Hauptsicherheit für die Gläubiger der Gesellschaft und auch für die eigenen Gesellschafter dar. Die Anteilszeichner müssen mindestens 10% des Stammkapitals in bar eingezahlt und bei der Caixa Geral de Depósitos, einer staatlichen Bank, hinterlegt haben. Dabei ist der Einzahlungsbeitrag eines jeden Gesellschafters gesondert aufzuführen.

Im Falle einer sukzessiven Gesellschaftsgründung fertigen die Gesellschaftsgründer zunächst einen vorläufigen Gründungsvertrag an und veranlassen die Veröffentlichung und provisorische Eintragung ins Handelsregister. Danach wird der Gründungsplan erstellt. Bis zur rechtswirksamen Gründung der Aktiengesellschaft haften die Gründer persönlich und solidarisch für alle auf Rechnung der Gesellschaft getätigten Geschäfte.

Der Gesellschaftsvertrag der Sociedade Anónima muß folgende Mindestangaben enthalten: Namen und Wohnort der Gesellschafter; Anzahl und Nominalwert der Aktien; Firmenbezeichnung, Unternehmenssitz, Zweck des Unternehmens und Dauer; Organisation der Verwaltung und ihre Überwachung; im Falle einer sukzessiven Gründung die Festlegung von Sonderrechten für die Gründungsgesellschafter; die Befugnisse der Hauptversammlung, insbesondere Angaben über ihre Gründung, Organisation, die Stimmrechtsausübung und über die Art und Weise der Vertretungsmöglichkeiten in der Hauptversammlung; die Art und Weise der Gesellschaftsauflösung und Liquidation; den Wert des Gesellschaftskapitals in Geld, Krediten und anderen vermögenswerten Gütern; Angaben über die vorgesehene Ausgabe von Namens- oder Inhaberaktien.

Daneben empfiehlt es sich, in den Gesellschaftsvertrag Regelungen über folgende Punkte aufzunehmen: Sanktionsmaßnahmen für den Fall, daß Anteilszeichner mit ihren Geldleistungen in Verzug geraten; eine ausdrückliche Bestimmung darüber, ob bei Beendigung der Amtszeit der Direktoren eine Wiederwahl möglich ist und wie im Falle der

Abwesenheit einzelne Direktoren ersetzt werden sollen; Bestimmungen über die von den Direktoren zu hinterlegenden Sicherheiten; Festlegung einer eventuellen Vergütung für die Direktoren oder die Mitglieder des Aufsichtsrats; Angaben darüber, ob eine von Aktionären einberufene außerordentliche Hauptversammlung nur stattfinden kann, wenn mehr als 20% des Gesellschaftskapitals versammelt sind.

Gesellschafter einer Aktiengesellschaft können natürliche und juristische Personen sein. Die Angabe des Wohnortes oder Geschäftssitzes der Gesellschafter ist unbedingt erforderlich, um Ladungen oder Bilanzen zustellen zu können. Zur Unternehmensbezeichnung kann auf die Ausführungen bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung verwiesen werden; Aktiengesellschaften müssen den Zusatz „S.A.R.L.“ im Namen führen. Ein Mindestkapital ist nur ausnahmsweise erforderlich, und zwar bei Finanzierungsgesellschaften in Form einer S.A.R.L. (400 Mio. Esc.)<sup>25</sup> und bei Leasing-Gesellschaften (200 Mio. Esc.; bei Immobilien-Leasing 400 Mio. Esc.)<sup>26</sup>. Sacheinlagen können ebenfalls erbracht werden.

Aus dem erwirtschafteten Gewinn sind gesetzliche Rücklagen zu bilden. Diese Verpflichtung entfällt, wenn eine Rücklage in Höhe von 20% des Stammkapitals erreicht ist. Bei der Auflösung einer Aktiengesellschaft sind keine Besonderheiten zu beachten. Im Falle der Liquidation oder der Gesellschaftsteilung behält die Gesellschaft ihre Rechtspersönlichkeit als Liquidationsgesellschaft. Die Direktoren vertreten die Gesellschaft weiterhin, sofern im Rahmen der Liquidation noch Geschäfte abgewickelt werden. Liquidationsgesellschaften müssen den Zusatz „em Liquidação“ führen.

Wie bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist der Gesellschaftsvertrag im Regierungsanzeiger und einer örtlichen Tageszeitung bekanntzumachen. Die Gründung der S.A.R.L. muß außerdem vom Handelsamt (Repertição do Comércio) genehmigt werden. Dem Antrag sind eine beglaubigte Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages, ein Belegexemplar des Diário da República mit der Veröffentlichung des Gründungsvertrages und ein Beleg über die Einzahlung eines Betrages in Höhe von 4% des Gesellschaftskapitals bei der Kasse der Bank von Portugal (Tesouraria Geral do Banco de Portugal) beizufügen<sup>27</sup>. Weiterhin ist ein Antrag mit beglaubigter Unterschrift an das Handelsregisteramt (Conservatória do Registo Comercial) zu richten; hier sind ebenfalls die genannten Anlagen beizufügen und zusätzlich das Belegexemplar der örtlichen Tageszeitung und die Anmeldebestätigung des örtlichen Finanzamtes. Eine Identitätsbescheinigung ist beim nationalen Registeramt einzuholen; gegebenenfalls muß auch eine Registrierung beim Amt für Außenhandel erfolgen. Zusätzliche Genehmigungen sind notwendig für Aktiengesellschaften, die mit einem Stammkapital von weniger als 50 Mio. Esc. gegründet werden<sup>28</sup>, und für Aktiengesellschaften, die im Bereich des Bank-, Versicherungs-, Leasing- oder Immobilienwesens gegründet werden.

Am Sitz der Gesellschaft wird außerdem ein Aktienregister angelegt, in welches jeder Aktionär Einsicht nehmen kann. Aktionäre mit Wohnsitz im Ausland bedürfen für die Anteilszeichnung und Eintragung einer weiteren Genehmigung durch das Institut für Ausländische Investitionen. Erst mit der Eintragung der Aktien in das Aktienregister sind Eigentumserwerb und Eigentumsübertragung gegenüber der Gesellschaft und Dritten rechtswirksam.

23 Art. 1 Decreto-Lei No. 65/76 de 24. 1. 1976.

24 Art. 113 CCom i. V. m. Art. 111 Código do Notariado.

25 Vgl. Decreto-Lei No. 342/80 de 2. 9. 1980.

26 Vgl. Decreto-Lei No. 135/79 de 18. 5. 1979.

27 Vgl. Decreto No. 7868 de 5. 12. 1921; No. 9602 de 17. 4. 1924.

28 Vgl. Decreto-Lei No. 371/78 de 30. 11. 1978.

## VI. Steuerrechtliche Vorschriften

Alle Einkommen natürlicher und juristischer Personen, die eine gewerbliche Tätigkeit in Portugal ausüben, unterliegen der Besteuerung nach der sogenannten Gewerbeeinkommensteuer (*Contribuição Industrial*<sup>29</sup>). Sie ist daher auch von den Handelsgesellschaften zu entrichten. Um die Verschiedenartigkeit der Unternehmen im Hinblick auf die Größe, Organisation und die Anforderungen an das Buchhaltungswesen angemessen berücksichtigen zu können, sind die Steuerpflichtigen in drei Gruppen geteilt. Unter Gruppe A fallen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien sowie alle Handelsgesellschaften, deren Gesellschaftskapital 3 Mio. Esc. übersteigt. Gruppe B erfaßt Betriebe mittlerer Größe, die nicht nach Gruppe A oder C veranlagt werden. Die Veranlagung erfolgt durch einen Veranlagungsausschuß und beruht auf einer vom Steuerpflichtigen eingereichten Erklärung über die gesamten Einkünfte und Ausgaben. In Gruppe C werden kleinere Betriebe veranlagt, deren durchschnittliches Jahreseinkommen in den letzten drei Jahren 70000 Esc. nicht überschritten hat, reine Familienbetriebe oder Familienbetriebe im Bereich von Handel und Gewerbe mit höchstens einem, im industriellen Bereich mit höchstens drei Angestellten. Die Steuerpflichtigen der Gruppen B und C werden jeweils nach dem angenommenen Gewinn veranlagt und nach den Ergebnissen, die sie im Falle normaler Produktions- und Absatzbedingungen hätten erzielen können. Hier muß allerdings offen bleiben, was normale Produktions- und Absatzbedingungen sind. Die Steuerpflicht in der Gruppe A richtet sich nach dem Überschuß der Gewinn- und Verlustrechnung, der Summe aller Einnahmen und Gewinne aus dem vorangegangenen Jahr, abzüglich aller Ausgaben und Verluste, die dem laufenden Geschäftsjahr zugeschrieben werden können. Veräußerungsgewinne, die entstehen, wenn Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens verkauft oder in der Rücklage oder zum Nießbrauch ausgewiesen sind, werden nicht als steuerpflichtiger Gewinn im Rahmen der Gewerbeeinkommensteuer angesehen. Abschreibungen, die in Übereinstimmung mit dem Erlaß No. 737/81 vom 29. 8. 1981 gebucht wurden, und Rückstellungen für zweifelhafte Forderungen und für die Wertminderung der Bestände gelten ebenso wie die Umsatzsteuer als Ausgaben<sup>30</sup>. Der Steuersatz beträgt 30% für den Teil des steuerpflichtigen Einkommens, der 3 Mio. Esc. nicht übersteigt, und 40% für den darüberliegenden Teil.

Sämtliche steuerpflichtigen Einkommen, also auch die Einkünfte der Handelsgesellschaften, unterliegen außerdem der Ergänzungssteuer (*Imposto Complementar*<sup>31</sup>). Die Steuer wird auf das Gesamteinkommen aus allen in- und ausländischen Quellen erhoben. Die Steuerpflicht besteht für Handelsgesellschaften, deren Geschäftssitz auf dem Festland, den Azoren oder Madeira liegt, oder deren Geschäftsleitung tatsächlich von Portugal aus erfolgt. Andere Gesellschaften und Vereinigungen unterliegen nur dann der Ergänzungssteuer, wenn die Einkünfte zurechenbar auf das Gebiet des Festlandes, der Azoren und Madeira entfallen. Dies gilt — vorbehaltlich der Regelung durch Doppelbesteuerungsabkommen — auch für ausländische Gesellschaften. Die Summe der Einkünfte vermindert sich allerdings um die an die Gesellschafter ausgekehrten Gewinne für das Jahr, in dem die Ausschüttung erfolgt. Bei öffentlichen Unternehmen werden die entsprechenden Vergütungen vom Grundkapital abgezogen. Gesellschaften, deren Gewinn nicht über 2500 Esc. liegt, sind von der Ergänzungssteuer befreit. Weitere Befreiungen gelten für Zinserträge aus Staatsobligationen und Einlagen bei bestimmten autorisierten Instituten. Ergänzungsleistungen und andere Zuwendungen von Gesellschaftern an ihre Gesellschaft werden ebenfalls nicht besteuert. Abzugsfähig sind auch die anderen auf das Einkommen gezahlten Steu-

ern. Der Steuersatz beträgt 6 bis 12% je nach Höhe des Einkommens; Gesellschaften, die lediglich Vermögen oder Güter verwalten, zahlen den doppelten Steuersatz.

Von den Stadtverwaltungen können weiterhin unter gewissen Umständen Ergänzungsabgaben auf die Gewerbeeinkommensteuer erhoben werden. Sie dürfen 10% der eingekommenen Steuerbeträge allerdings nicht überschreiten. Zugunsten einer Reihe von Hoheitsträgern wird zusätzlich eine steuerähnliche Abgabe (*Imposto Parafiscal*) erhoben. Hier ist in erster Linie der Beitrag an die Arbeitslosenkasse (*Fundo de Desemprego*) zu nennen, der sowohl von Arbeitgebern als auch von Arbeitnehmern zu entrichten ist und jeweils 3% der Gesamtvergütung beträgt.

In Portugal wird außerdem auf der Großhandelsstufe für Warentransaktionen eine einphasige Umsatzsteuer (*Imposto de Transacções*)<sup>32</sup> erhoben. Der Steuersatz beträgt grundsätzlich 15%, einige Produkte sind mit erhöhten Steuersätzen von 30, 60 oder 90% belastet. Für den deutschen Investor dürfte weiter von Bedeutung sein, daß Zinserträge, Gewinnausschüttungen an die Gesellschafter einer Handelsgesellschaft und Dividenden der Besteuerung nach der Kapitalertragsteuer (*Imposto de Capitais*)<sup>33</sup> unterliegen. Der Steuersatz beträgt grundsätzlich 30%. Werden unbewegliche Vermögensgüter wie Grundbesitz oder Gesellschaftsanteile gegen Entgelt übertragen oder als Sacheinlage bei einer Gesellschaftsgründung eingebracht, besteht ebenfalls eine Steuerpflicht; das gleiche Gesetz besteuert auch die unentgeltliche Übereignung von unbeweglichen Vermögensgütern und Wertpapieren im Falle einer Erbschaft oder einer Schenkung<sup>34</sup>. Der Steuersatz beträgt bei Übereignung von Gebäuden und Baugrundstücken 10%, in den übrigen Fällen 8% des Übertragungswertes. Im Rahmen seiner Wirtschaftsförderung gewährt der portugiesische Staat steuerliche Anreize zur Investition, für den Export, die regionale Entwicklung und andere Projekte im Rahmen der wirtschaftlichen und sozialen Förderung, die teils allgemeiner Natur, teils branchenbezogen sind<sup>35</sup>.

Erstmals für den Veranlagungszeitraum 1983 findet das Deutsch-Portugiesische Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 14. 7. 1980 Anwendung<sup>36</sup>. Nach den Regelungen dieses Doppelbesteuerungsabkommens werden Unternehmensgewinne aus der portugiesischen Betriebsstätte einer deutschen Firma grundsätzlich in Portugal besteuert; folgerichtig sind diese Gewinne in der Bundesrepublik von der Besteuerung freigestellt, wenn die deutsche Gesellschaft nachweist, daß die Einnahmen der Betriebsstätte ausschließlich oder fast ausschließlich (mindestens 90%) aus einer produktiven Tätigkeit in Portugal stammen<sup>37</sup>. Dividenden, das sind Gewinne, die von der portugiesischen Gesellschaft erzielt und an die deutsche Muttergesellschaft ausgeschüttet werden, Einkünfte eines stillen Gesellschafters aus einer Beteiligung und Ausschüttungen auf Anteilscheine an Investmentvermögen werden in Portugal mit einer Quellensteuer von 15% belegt<sup>38</sup>. Grundsätzlich werden diese Dividenden in

29 Vgl. Decreto-Lei No. 45103 de 1. 7. 1963.

30 Zum Jahresabschluß in Portugal vgl. *Scholtissek*, DB 1982, S. 1337 und 1427.

31 Vgl. Decreto-Lei No. 45399 de 30. 11. 1963.

32 Vgl. Decreto-Lei No. 47066 de 1. 7. 1966.

33 Vgl. Decreto-Lei No. 44561 de 10. 9. 1962.

34 Vgl. Código da Sisa e do Imposto sobre as Sucessões e Doações Decreto-Lei No. 41696 de 24. 11. 1958.

35 Vgl. Decreto-Lei No. 194/80 de 19. 6. 1980; No. 408/80 de 26. 9. 1980.

36 DBA; BGBl. 1982 II S. 129, BGBl. 1982 I S. 347, mit Protokoll vom 14. 7. 1980; vgl. auch *Wilke*, IWB Nr. 17 vom 10. 9. 1982 S. 551 ff.

37 Art. 7 (1), 24 (2)(a) DBA, Nr. 8(a) Prot.

38 Art. 10 (2)(3) DBA.

der Bundesrepublik unter Anrechnung der Quellensteuer normal versteuert, wobei eventuelle steuerliche Vergünstigungen in Portugal nach dem Abkommen in jedem Fall erhalten bleiben<sup>39</sup>. Bei Personengesellschaften erfolgt also eine Anrechnung auf die deutsche Einkommensteuer, bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung auf die Körperschaftsteuer<sup>40</sup>. Beträgt die Beteiligung einer solchen Gesellschaft an einer Handelsgesellschaft in Portugal 25% oder mehr, erfolgt infolge des sogenannten Schachtel-

privilegs eine Freistellung der aus Portugal zufließenden Gewinne von der deutschen Körperschaftsteuer<sup>41</sup>. Bei der GmbH & Co. KG kommt es demnach darauf an, ob die Anteile an der portugiesischen Gesellschaft von der GmbH oder der KG gehalten werden.

39 Art. 24 (2)(b)(c) DBA.

40 Vgl. §§ 34c EStG, 26 Abs. 1 KStG.

41 Art. 24 (2)(a) DBA.

## Das Zinsverbot des Islams und die islamischen Banken

Von Beate MAIWALD, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Köln

### I. Vorbemerkung

Einem Bericht der Financial Times vom 3. 10. 1983 zufolge bestehen islamische Banken bereits in mehr als einem Dutzend Staaten außerhalb der arabischen Länder. Gründungen der ersten formellen modernen islamischen Banken finden sich in den arabischen Ländern seit den 70er Jahren, in den nicht arabischen Ländern seit Anfang der 80er Jahre. Zwar stellen diese Finanzinstitutionen im Gegensatz zu den bestehenden konventionellen Banken und den traditionell arbeitenden Finanzinstitutionen, an denen auch Moslems beteiligt sind, finanziell erst eine geringe Machtgröße dar, jedoch geben sie ein Signal zur Rückbesinnung auf die islamische Rechtstradition und das islamische Wirtschaftssystem<sup>1</sup>.

Dreh- und Angelpunkt ist in diesem Zusammenhang das Ribā-Verbot, d.h. das Verbot, für ein zur Verfügung gestelltes Darlehen Zinsen zu nehmen oder zu zahlen. Nach anderer Meinung erfaßt dieses Verbot nur Wucherzinsen. Diese letztere Auffassung stellt aber unter den strenggläubigen Moslems eine Mindermeinung dar und ist mit dem islamischen Wirtschaftsdenken nicht vereinbar<sup>2</sup>, so daß sie hier nicht berücksichtigt werden soll. Am Rande sei noch bemerkt, daß nicht nur der Islam Aussagen zu den Zinsen kennt, sondern auch in der Bibel findet sich im 5. Buch Mose, 23. Kapitel, in dem Vers 20 ein Gebot, von dem „Bruder“ keine Zinsen zu nehmen, während demgegenüber Vers 21 die Zinsnahme von „Ausländern“ gestattet.

### II. Zinsverbot und Grundzüge des islamischen Wirtschaftssystems

Das Ribā-Verbot ergibt sich direkt aus dem Koran<sup>3</sup> und damit aus der dem Rang nach — auch in rechtlicher Hinsicht

— wichtigsten Quelle für den Moslem<sup>4</sup>. Da nach islamischer Auffassung der Koran das Wort Gottes ist, das durch den Engel Gabriel an Mohammed übergeben wurde, ist eine Abänderung oder Anpassung der Regeln des Korans an veränderte Umstände nicht möglich. Das Wort Islam selbst bedeutet Unterwerfung und zwar Unterwerfung unter den Willen Gottes. Das Zinsverbot ist damit unumstößlich. Es beruht zudem auf zwei wesentlichen Gesichtspunkten des islamischen Wirtschaftssystems: 1. Die Zeit gehört Gott allein und kann nicht verkauft werden und 2. das Geld als solches ist nicht produktiv. Das islamische Wirtschaftssystem entspricht folglich nicht einer kapitalistischen Marktwirtschaft, in der ein Zinsfuß von Null undenkbar ist<sup>5</sup>. Einer sozialistischen Marktordnung ist es ebenfalls

das Rechte tut und das Gebet verrichtet und die Armenspende zahlt, deren Lohn ist bei ihrem Herrn, und keine Furcht soll über sie kommen, und nicht sollen sie traurig sein. O ihr, die ihr glaubt, fürchtet Allah und lasset den Rest des Wuchers fahren, so ihr Gläubige seid. Tut ihr's jedoch nicht, so vernehmt Krieg von Allah und seinem Gesandten. So ihr aber umkehrt, sollt ihr euer Kapital haben. Tuet nicht Unrecht, auf daß ihr nicht Unrecht erleidet. Wenn jemand in (Zahlungs-)Schwierigkeit ist, so übt Nachsicht, bis es ihm leichtfällt; schenkt ihr's jedoch als Almosen, so ist's besser für euch, so ihr es wisset. Vgl. ferner: 3. Sure Vers 125, 4. Sure Vers 159, 30. Sure Vers 38 (Numerierung der Verse und Zitate nach der Koran-Übersetzung von Henning).

4 Eine andere primäre Rechtsquelle des islamischen šari'a-Rechts, jedoch nur für das, was im Koran nicht angesprochen wird oder unklar bleibt, ist die Sunna. Es handelt sich dabei um Aussprüche und Taten des Propheten Mohammed, die verbindlichen Charakter besitzen und in den Überlieferungen (ḥadīth, pl. aḥādīth) weitergegeben worden sind. Die Grundlage für die Rechtsverbindlichkeit all dessen, was Mohammed gebilligt hat, findet sich im Koran in der 4. Sure Vers 82: „Wer dem Gesandten gehorcht, der gehorcht Allah“ und in der 16. Sure Vers 44: „Und zu dir sandten wir die Ermahnung“ (den Koran) „hinab, auf daß du den Menschen erklärst, was zu ihnen hinabgesandt ward“. Weitere Quellen, die aber nicht den Stellenwert von Koran oder Sunna besitzen, sind al-igma' oder Konsensus und al-qiyas oder Analogieschluß. Al-igma' oder Konsensus beinhaltet dabei die Übereinkunft aller angesehenen islamischen Gelehrten hinsichtlich der Beantwortung einer Frage. Ihr einstimmiger Beschluß stellt eine bindende Regel dar. Insoweit wird Bezug auf einen Ausspruch Mohammeds genommen, der besagt, daß sich seine Anhänger niemals einstimmig auf eine falsche Sache einigen werden. Al-qiyas oder Analogieschluß geht davon aus, daß die Regelungen im Koran und in der Sunna begrenzt sind und nicht alle Fragen einer modernen Gesellschaft speziell beantwortet haben. Daher können spezielle Regelungen im Koran und in der Sunna auf analoge Tatbestände angewendet werden. Neben diesen primären Rechtsquellen gibt es noch sekundäre Quellen oder Prinzipien wie z. B. al-'urf (der Brauch), al-istihsan (die Möglichkeit vom Analogieschluß abzuweichen, wenn das Ergebnis mit Recht und Billigkeit nicht im Einklang stehen würde) und al-istislah (ein Urteil, das nicht aufgrund eines Präzedenzfalles ergeht, sondern des öffentlichen Interesses wegen gefällt wird, ohne daß ein ausdrücklicher Bezug im Koran oder in der Sunna besteht).

5 Naqvi, a. a. O., S. 109.

1 Klingmüller, Recht und Religion im Islam, in: Fremde Welt Islam, hrsgg. von Schall, 1982, S. 95.

2 Köhler, Islam — Leitbilder der Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung, Al-Kitab Verlag Köln, S. 55; Syed Nawab Haider Naqvi, An Islamic Synthesis, hrsgg. von The Islamic Foundation, S. 109; vgl. auch: Monetary and Fiscal Economics of Islam, An Outline of Some Major Subjects for Research, produced for the King Abdul Aziz University, Jeddah, by The Islamic Foundation 1977, reprinted 1980, S. 9 ff.

3 2. Sure Verse 276–280: Die, welche Wucher verzehren, sollen nicht anders auferstehen, als wie einer aufersteht, den der Satan durch Berührung geschlagen hat. Solches darum, daß sie sprechen: „Verkauf ist nur das gleiche wie Wucher.“ Und Allah hat das Verkaufen erlaubt, aber den Wucher verwehrt; und wer Ermahnung von seinem Herrn bekommt und sich enthält, dem wird (Vergebung) für das Vergangene, und seine Sache ist bei Allah; wer es aber von neuem tut, die sind des Feuers Gefährten und werden ewig darinnen verweilen. Auswischen wird Allah den Wucher, und vermehren wird er die Almosen, und Allah liebt keinen Ungläubigen und Sünder. Siehe, wer da glaubt und